Bebauungsplan

Innovatives Hotelkonzept

Neunkirchen (Saarland)

Untersuchung zur Fauna

Ergebnisbericht

Bebauungsplan

Innovatives Hotelkonzept

Neunkirchen (Saarland)

Untersuchung zur Fauna

Ergebnisbericht

Auftraggeber:

Wagner Möbel Manufaktur GmbH & Co. KG
Rubihornstrasse 4-6
87719 Mindelheim

Bearbeitung: Dipl.-Biogeogr. Hans-Jörg Flottmann (Bericht, Gelände)
Dipl.-Biogeogr. Anne Flottmann-Stoll (Bericht, Gelände)

Stand: April 2024

Büro für Landschaftsökologie GbR
H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll
Dipl.-Biogeographen (SBdL / BBN)
Frohnhofer Straße 30
66606 St. Wendel
Tel.: 06858 / 9009-980
E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de

Inhalt

1 Einleitung 2
2 Gesetzliche Grundlage 3
3 Erfassung der Arten(-gruppen) 6
3.1 Fledermäuse 6
3.2 Haselmaus 6
3.3 Brutvögel 7
4 Ergebnisse 8
4.1 Fledermäuse 8
4.2 Haselmaus 8
4.3 Brutvögel 9
5 Artenschutzrechtliche Relevanz 12
6 Literatur 13

Anhang 15

1 Einleitung

Die Wagner Möbel Manufaktur GmbH & Co. KG, Mindelheim, plant im Rahmen des Bebauungsplanes ein „Innovatives Hotelkonzept“ im Bereich Westspange / Schwebelstrasse in Neunkirchen (Saarland) (Abbildung 1).

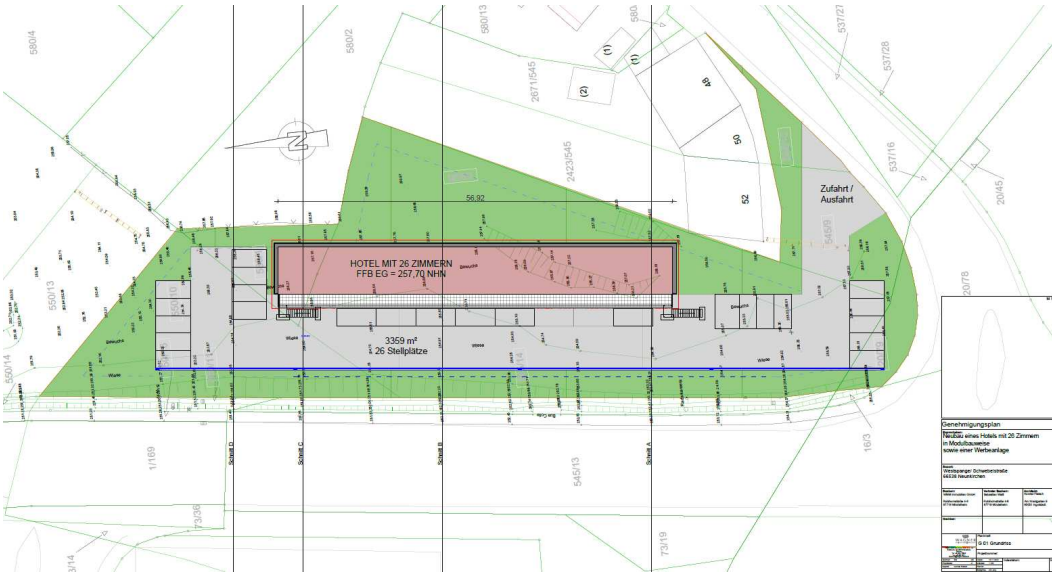

Abb. 1: Übersichtslageplan Bereich Westspange / Schwebelstrasse (unmaßstbl.).

Hierzu wurden zur in der weiteren Planung anstehenden Ableitung potenzieller Auswirkungen auf die nach § 44 BNatSchG streng geschützten Arten im Vorfeld die Arten(-gruppen) Fledermäuse (Quartierpotenzial), Haselmaus und Brutvögel erfasst.

2 Gesetzliche Grundlage

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL), in dem die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die weitere Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland schließlich durch den § 44 BNatSchG.

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von heimischen europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant er-

höht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Wesentlichen handelt es sich somit um drei Verbotstatbestände, die wie folgend dargestellt vereinfacht ausgedrückt werden als:

- Tötungsverbot (sowie Fangen, Zerstörung und Beschädigung einschl. aller Entwicklungsstadien)
- Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (nur erhebliche Störungen)
- Beeinträchtigungsverbot von Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im erweiterten Sinne)

Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,

- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

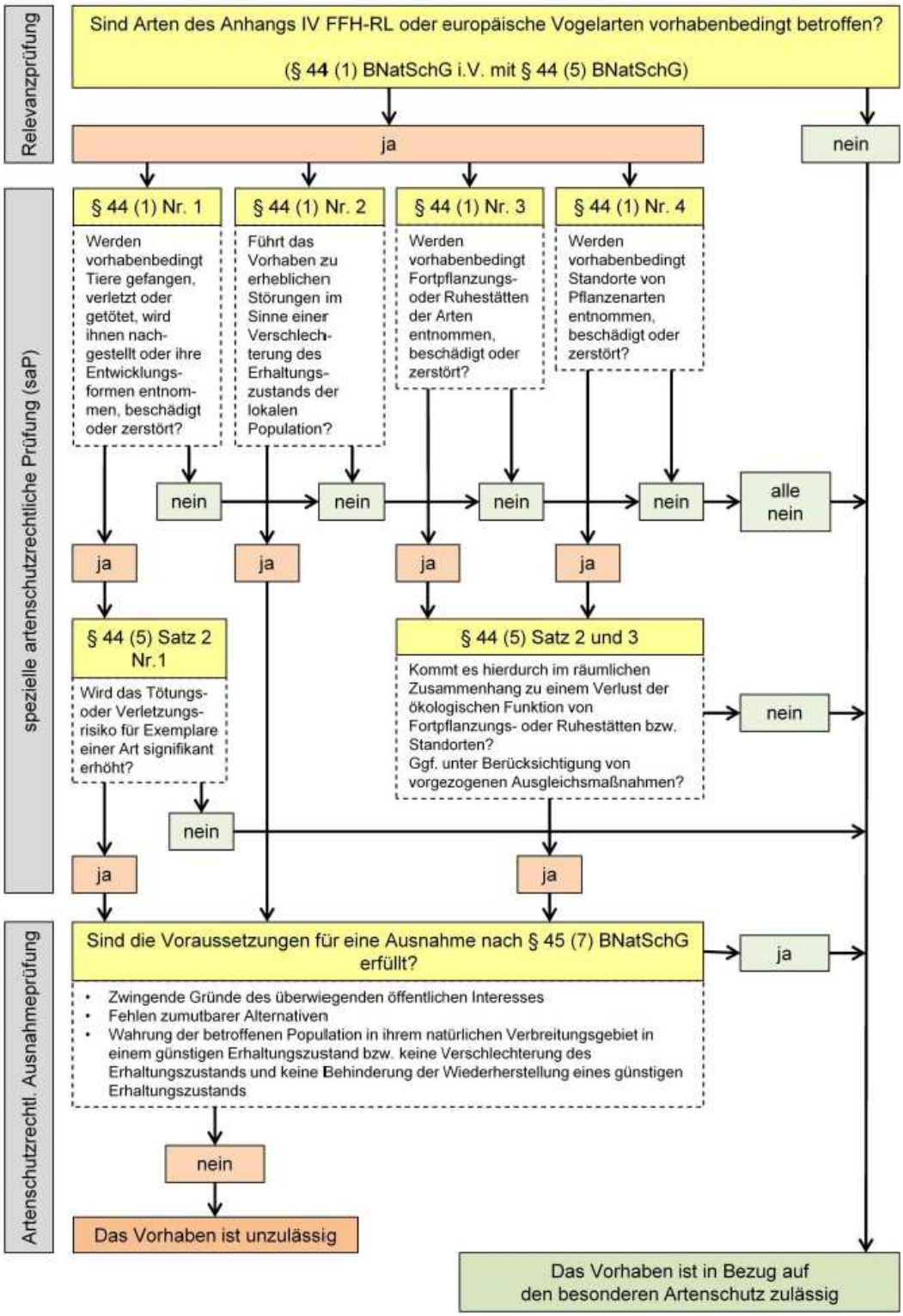

Abb. 2: Artenschutzrechtliche Prüferfordernisse (Quelle: BERNOTAT et al. 2018).

3 Erfassung der Arten(-gruppen)

Betrachtungsraum

Abb. 3: Betrachtungsraum.

3.1 Fledermäuse

Alle im Saarland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützt.

Im Vorfeld der weiteren Planungen wurde beauftragt das Vorkommen potenzieller Fledermausquartiere – diese können sich u.a. als Baumhöhlen, Stammspalten, Rindenspalten, Felshöhlen, Felsspalten, Erdhöhlen oder Bauwerke darstellen – im Raum einzuschätzen.

Die durchgeführte Untersuchung deckt den Zeitraum April bis Oktober 2023 ab.

3.2 Haselmaus

Im Gegensatz zu vielen anderen Säugetierarten ist die Haselmaus mit den üblichen Nachweismethoden (z.B. Beobachtung, Fährten/Spuren, akustische Nachweise) nicht oder nur mit verhältnismäßig großem Aufwand nachzuweisen.

Die Bilche entziehen sich aufgrund ihrer meist versteckten, nächtlichen Lebensweise i.d.R. einer direkten Erfassung.

Vor Beginn der Vegetationsperiode erfolgten im Untersuchungsraum in für die Haselmaus geeigneten Habitaten (Sträucher, deren Früchte zum Nahrungsspektrum der Tiere gehören) zur Ermittlung von konkreten Vorkommen 1 Begehung zur Analyse charakteristischer Fraßspuren sowie 2 Begehungen zur Nachsuche alter Nester aus dem Vorjahr. Diese unterscheiden sich von denen der Mäuse durch die runde, kugelige Form aus verwobenen, trockenen Gräsern oder Blättern mit einem kleinen verschließbaren Eingang.

Standardmäßig wurden ergänzend in den geeigneten Bereichen künstliche Neströhren (sog. „nest-tubes“) mit einem Durchmesser von 6 x 6 cm und einer Länge von 25 cm in einer Höhe von bis zu 150 cm ausgebracht und regelmäßig kontrolliert. Diese werden von den Tieren gerne angenommen, um darin ein Schlaf- oder Wurfnest anzulegen. Darüber hinaus erfolgte eine Nachsuche von im Jahresverlauf neu angelegten Sommernestern.

Die durchgeführte Untersuchung deckt den Zeitraum April bis Oktober 2023 ab.

3.3 Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurden im Untersuchungsgebiet 7 Begehungen durchgeführt. Die Vögel wurden flächendeckend nach Auftragsvergabe im Zeitraum Februar bis Mitte Juli nach der Methode der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005) erfasst. Ein singendes Männchen bedeutet jedoch noch nicht, dass tatsächlich eine Brut stattfindet. Es könnte sich etwa noch auf dem Durchzug befinden oder als Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet eingeflogen sein.

Um neben eindeutigen Brutnachweisen (z.B. fütternde Altvögel) als Bruthinweis zu gelten, muss standardmäßig ein Männchen daher mindestens zweimal im gleichen Bereich im Abstand von mindestens einer Woche ein revieranzeigendes Verhalten zeigen. Durchzügler und Nahrungsgäste werden so im Rahmen der Brutvogelkartierung mitberücksichtigt.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 04. März, 16. April, 06. Mai, 27. Mai, 08. Juni, 23. Juni sowie 16. Juli 2023.

´

4 Ergebnisse

4.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Erfassungen konnte auf Grundlage der Beauftragung (Einschätzung Quartierpotenzial) im konkreten Vorhabensbereich keine Quartiernutzung festgestellt werden. Der Betrachtungsraum ist großflächig mit Gehölzen bestanden. Während in den reinen Nadelhölzern kaum Quartierpotenzial zu finden ist, können die wenigen älteren Laubbäume im Gebiet mit ihren Höhlungen und Rindenabplatzungen der Artengruppe der Fledermäuse zumindest Tagesquartiere, evtl. auch Balzquartiere etwa der Zwergfledermaus, bieten. Konkrete Überwinterungen und Wochenstuben sind aber aufgrund der erfolgten gezielten Kontrollen auf Quartiere auszuschließen.

Die Erfordernis einer weiter zu vertiefenden Untersuchung ist damit nicht zwingend absehbar und letztlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.2 Haselmaus

Die Haselmaus wurde im Untersuchungsbereich mit Einzelindividuen (insges. 3 Ex.) festgestellt (Tabelle 1).

Tab. 1: Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anh	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	RLP	D			b	s
Haselmaus *Muscardinus avellanarius*	-	V	IV	2	x	x

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

Trotz eingehender Nachsuche konnten darüberhinausgehend auch bei entsprechendem Nahrungsangebot keine weiteren Hinweise der Art erfolgen (z.B. Fraßspuren). In einigen Nistkästen für Vögel fanden sich lose Blätter und/oder Waldmäuse. Teilweise waren auch Fraßreste oder Futtervorräte festzustellen, die jedoch in keinem der Fälle der Haselmaus zuzuordnen waren.

Aufgrund ihrer heimlichen Lebensweise sollten laut JUŠKAITIS & BÜCHNER (2010) Haselmäuse bei gutem Nahrungsangebot und geeigneter Habitatqualität dennoch in der weiteren Planung insgesamt mitberücksichtigt werden.

4.3 Brutvögel

Es wurden im Betrachtungsraum insgesamt 46 Vogelarten nachgewiesen. 6 Arten sind als Nahrungsgäste zu betrachten und 7 Arten wurden auf den Durchzug festgestellt. Als Brutvögel im Raum sind letztlich insgesamt 35 Arten zu werten (Tabelle 2).

Tab. 2: Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG-VO Anh.
		SL	D	E				
Sperber *Accipiter nisus*	NG	-	-	LC	-	-	-	A
Mäusebussard *Buteo buteo*	DZ	-	-	LC	-	-	-	A
Turmfalke *Falco tinnunculus*	DZ	-	-	LC	3	-	-	A
Straßentaube *Columba livia* f. *domestica*	NG	n.b.	n.b.	LC	-	-	-	-
Ringeltaube *Columba palumbus*	C13	-	-	LC	E	-	-	-
Türkentaube *Streptopelia decaocto*	B4	3	-	LC	-	-	-	-
Mauersegler *Apus apus*	DZ/NG	-	-	LC	-	-	-	-
Grünspecht *Picus viridis*	NG	-	-	LC	2	-	3	-
Buntspecht *Dendrocopos major*	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	DZ	3	V	LC	3	-	-	-
Mehlschwalbe *Delichon urbica*	DZ/NG	3	3	LC	3	-	-	-
Bachstelze *Motacilla alba*	A1	-	-	LC	-	-	-	-
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Nachtigall *Luscinia megarhynchos*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Amsel *Turdus merula*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Wacholderdrossel *Turdus pilaris*	DZ	V	-	LC	($E^{W.}$)	-	-	-
Singdrossel *Turdus philomelos*	B4	-	-	LC	E	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG-VO Anh.
		SL	D	E				
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Fitis *Phylloscopus trochilus*	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Wintergoldhähnchen *Regulus regulus*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Sommergoldhähnchen *Regulus ignicapilla*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Sumpfmeise *Parus palustris*	B4	-	-	LC	3	-	-	-
Haubenmeise *Parus cristatus*	B4	-	-	LC	2	-	-	-
Tannenmeise *Parus ater*	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise *Parus caeruleus*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise *Parus major*	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Kleiber *Sitta europaea*	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Waldbaumläufer *Certhia familiaris*	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Elster *Pica pica*	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Saatkrähe *Corvus frugilegus*	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Rabenkrähe *Corvus corone*	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Star *Sturnus vulgaris*	B4	-	3	LC	3	-	-	-
Haussperling *Passer domesticus*	NG	V	-	LC	3	-	-	-
Buchfink *Fringilla coelebs*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Girlitz *Serinus serinus*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Grünfink *Carduelis chloris*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Stieglitz *Carduelis carduelis*	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	B4	V	3	LC	2	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG-VO Anh.
		SL	D	E				
Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*	B4	-	-	LC	-	-	-	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

5 Artenschutzrechtliche Relevanz

Als europäisch streng geschützte Säugerart (Bilche) wurde die Haselmaus festgestellt.

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind alle zu erwartenden Fledermausarten gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützt. Konkrete Überwinterungen und Wochenstuben sind auszuschließen. Einzelne ältere Laubbäume mit ihren Höhlungen und Rindenabplatzungen können der Artengruppe zumindest Tagesquartiere, evtl. auch Balzquartiere etwa der Zwergfledermaus, bieten.

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu behandeln. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf die Gewährleistung eines weiterhin günstigen Erhaltungszustandes deren lokaler Population – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Tötungsverbotes – sind vorrangig die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Brutvogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) zu betrachten. Als konkret wertgebende Brutvogelarten sind Türkentaube, Star sowie Bluthänfling zu nennen. Bei allen im Betrachtungsraum übrigen festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten.

Die nach § 44 BNatSchG europäisch streng geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle heimischen europäischen Vogelarten) sind weitergehend im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unter Betrachtung von vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. weitestgehenden Minimierung einschlägiger Verbotstatbestände zu be- b rücksichtigen.

Alle weiteren Arten(-gruppen) (z. B. besonders geschützte oder national streng geschützte Arten, Rote Liste-Arten) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

6 Literatur

BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten 512, 200 S.

BIRDLIFE (2015): European Red List of Birds. – Publications Office of the European Union, Luxembourg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F&E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“, Bonn.

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**, Bonn-Bad Godesberg.

GDU (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Kommission, Februar 2007.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schriftenreihe Natur und Recht , Band **7**.

HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. - T. & A. Poyser, London.

LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht.

LANA (2007): Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) - Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, aktualisierte Fassung, Stand: 13.03.2009, www.lana.de.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft **70 (1)**, Bonn - Bad Godesberg.

PAN-EUROPEAN COMMON BIRD MONITORING SCHEME (PECBMS) (2011): Population Trends of Common European Breeding Birds 2011. Prag.

ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz **57**.

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag für die Praxis. – Naturschutz und Landschaftsplanung **9**/2008, S. 265-272, Ulmer Verlag.

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 2006/105/EG vom 20. November 2006. Amtsblatt der Europäischen Union 368 – 405.

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Nr. L 103 vom 25.04.1979), kodifizierte Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258-317), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99).

EG-ArtSchVO - EG-Artenschutzverordnung (2005): Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Amtsblatt der Europäischen Union L 215/1 vom 19.08.2005.

Anhang

Legende zu den Tabellen:

Status:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel (BV) werden die Kriterien des "EBCC Atlas of Breeding Birds" (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) bzw. „European Ornithological Atlas Committee (EOAC)" in leicht veränderter Form verwendet:

A: Mögliches Brüten
- (1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
- (2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört

B: wahrscheinlich brütend
- (3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- (4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- (5) Balzverhalten
- (6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- (7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
- (8) Brutflecke bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
- (9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle

C: sicher brütend
- (10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- (11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- (12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- (13) Altvögel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- (14) Altvögel mit Kotballen oder Futter
- (15) Nest mit Eiern
- (16) Nest mit Jungen

DZ: Durchzügler oder Rastvogel
NG: (regelmäßiger) Nahrungsgast

Der Gefährdungsgrad ist definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt).

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2004):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als "global bedroht", "naturschutzabhängig" oder "unzureichend durch Daten dokumentiert" klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

[W] : Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

Rote Liste Europa (BIRDLIFE 2015):

EX ausgestorben, es gibt auf der Welt kein lebendes Individuum mehr
EW in der Natur ausgestorben, es gibt lediglich Individuen in Kultur, in Gefangenschaft oder in eingebürgerten Populationen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes
RE regional ausgestorben, in nationalen und regionalen Roten Listen die Entsprechung von „in der Natur ausgestorben“
CR vom Aussterben bedroht, extrem hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
EN stark gefährdet, sehr hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
VU gefährdet, hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
NT potenziell gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder verletzlich, die Schwellenwerte wurden jedoch nur knapp unterschritten oder werden wahrscheinlich in naher Zukunft überschritten
LC nicht gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, verletzlich oder potenziell gefährdet
DD ungenügende Datengrundlage, die vorhandenen Informationen reichen nicht für eine Beurteilung des Aussterberisikos aus
NE nicht beurteilt, die Art existiert, es wurde jedoch keine Beurteilung durchgeführt, zum Beispiel bei invasiven Arten

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können – gleichzeitig europäisch streng geschützte Arten.

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.

Fotodokumentation: